

Rechtsanwalt
Andreas Slizyk

RA A. Slizyk • Postfach 1403 • 26655 Westerstede

Martina Mustermann
- persönlich / vertraulich -
Musterstraße 99
99999 Musterstadt

Postfach 1403 • D-26644 Westerstede
Nelkenweg 9 • D-26655 Westerstede

Telefon: 04488 - 862128
Mobil: 0171- 4106135
Fax: 04488 - 862127
Mail: Rechtsanwalt@Slizyk.de
Internet : www.Slizyk.de
Datum: 02.08.2015

Aktenzeichen: M. Mustermann
03.08.2015

Sehr geehrte Frau Mustermann,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Schmerzensgeldhöhe auf Basis meiner gebührenpflichtigen Online-Erstberatung. Nachfolgend erhalten Sie insofern meine

Kurzgutachterliche Stellungnahme zur Schmerzensgeldhöhe,

die ich unter Verwendung Ihrer Sachverhaltsangaben sowie Ihrer Informationen zu Verletzungen und Verletzungsfolgen nach bestem Wissen und Gewissen ausgefertigt habe.

1.) Sachverhalt:

Sachverhaltstyp: Verkehrssicherungspflichtverletzung im Fitnessstudio / Sauna:

Sie verletzten sich in einem Fitnessstudio schwer, als „Saunaaufgusskonzentrat über die Steine (ergänze: des Saunaofens) gegossen worden war“ (Zitat nach Ihren Ausführungen). Insofern ist darauf hinzuweisen, dass Aufgusskonzentrat (wie der Name „Konzentrat“ bereits sagt) nicht zum unmittelbaren „auf die Steine Gießen“ geeignet ist, sondern mit ausreichend Wasser vermischt werden muss, und nur dazu dient, dem Aufgusswasser eine wohlriechende Note zu verleihen. Angesichts der Gefährlichkeit des Konzentrates (Alkoholgehalt) darf dieses normaler Weise ohne ausreichenden Hinweis nicht in einer öffentlichen Sauna bereitgestellt werden. Ob und wie weit dem Saunainhaber insofern eine Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden kann, kann anhand der mir vorliegenden Angaben nicht mit Gewissheit beurteilt werden. Durch die Verwendung des Konzentrates kam es laut Ihren Angaben zu einem Verbrennungsunfall in der Sauna eines Fitnessstudios, bei welchem 13% der Hautoberfläche – überwiegend im Bereich des Oberkörpers - verbrannt wurden.

2.) Verletzungen / Verletzungsfolgen:

Hinsichtlich des detaillierten Umfangs der von den 2.gradigen Verbrennungen betroffenen Körperteilen (rechte Schulter inkl. Dekolleté, rechter Ober- und Unterarm, rechte Hand, linker Unterarm sowie rechter Fußrücken) und den sich hieraus ergebenden Folgebeeinträchtigungen (Handgelenkbewegungseinschränkungen rechts, großflächige, entstellende Narben am rechten Ober- und Unterarm) verweise ich – zur Vermeidung von Wiederholungen – auf Ihre Angaben.

Wegen des Unfalls befanden Sie sich vom 13.10.2014 bis zum 29.11.2014 im Krankenhaus. Sie lagen währenddessen auch insgesamt acht Tage im künstlichen Koma. Die gesamte Heilbehandlungsdauer betrug 20 Monate.

Bei den Verletzungen handelt es sich – bekanntermaßen – um extrem schmerzhaft Verletzungen.

3.) Ihre Rechtsfrage:

Stellungnahme zur voraussichtlichen Schmerzensgeldhöhe in Ihrem Falle.

4.) Stellungnahme zum Grunde Ihres Schmerzensgeldanspruchs (Haftungsfrage)

Bevor nachfolgend auf die Höhe des in Ihrem Falle angemessenen Schmerzensgeldrahmens eingegangen wird, möchte ich darauf hinweisen, dass für eine erfolgreiche Durchsetzung Ihres Schmerzensgeldanspruchs der Nachweis erforderlich ist, dass ein Dritter (z.B. der Inhaber des von Ihnen besuchten Fitnessstudios oder ein Saunagast) für den Unfall und die Ihrerseits erlittenen Verletzungen verantwortlich gemacht werden kann und Sie insofern kein (Mit)-Verschulden trifft.

Diese Haftungsfrage zum Grunde des Schmerzensgeldanspruchs zu klären ist jedoch **nicht** Gegenstand meiner weiteren Ausführungen. Ich beschränke mich nachfolgend – Ihrem Wunsch entsprechend - vielmehr auf die Höhe des Schmerzensgeldanspruchs.

5.) Stellungnahme zur möglichen Höhe Ihres Schmerzensgeldanspruchs (Schmerzensgeldrahmen)

Der Große Senat des Bundesgerichtshofs (BGHZ 18, 149) hat in einer Grundsatzentscheidung festgehalten, dass Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen die wesentlichen Kriterien bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sind. Im Sinne einer Objektivierung der Leiden sind insbesondere die Art der Verletzungen, die Zahl der Operationen, die Dauer der stationären und ambulanten Behandlungen, die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und das Ausmaß eines Dauerschadens zu berücksichtigen; ebenso können und müssen aber auch die persönlichen Lebensumstände und Gesamtfolgen für das weitere Leben des Betroffenen herangezogen werden.

Insofern sind in Ihrem Falle nicht nur die Verletzungen, sondern auch deren Begleitumstände, insbesondere die konkrete Lebensgefahr und die erhebliche Beeinträchtigung im privaten wie auch beruflichen Leben als Modefachverkäuferin zu berücksichtigen.

Ebenso würde bei der Bemessung auch ein eventuelles Mitverschulden (z.B. sofern Sie selbst das Konzentrat über die Steine gegossen haben sollten, worauf Ihre Angaben jedoch keinen Hinweis geben) mitbewertet werden. Ich gehe jedoch bei meinen weiteren Ausführungen von einer 100%igen Haftung des Verursachers Ihres „Sauna-Unfalles“ aus.

Der **obere Bereich des derzeit bekannten Schmerzensgeldrahmens** liegt in Ihrem Falle derzeit bei **ca. 40.000 bis 50.000 €**.

Hierzu kann auf ein noch recht aktuelles Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 21.12.2010 (Aktenzeichen: 21 U 14/08, veröffentlicht in meinem Fachbuch, Beck'sche Schmerzensgeldtabelle 2015, Seite 778, Rn. 4468) verwiesen werden. Dort hatte das OLG in einem ähnlichen Sachverhalt (Grillunfall), bei dem ein Kleinkind schwere Verbrennungen an Gesicht und an der rechten Hand erlitten hatte und bei dem insgesamt 15% der Hautoberfläche mit 2.-3.gradigen Verbrennungen verletzt worden war, weshalb das Kind nahezu 2 Jahre eine Gesichtsmaske tragen musste, ein Schmerzensgeld von 50.000 € zuerkannt. Zudem wurde ein sogenannter immaterieller Vorbehalt bejaht. Das bedeutet, dass dem Kind – im Falle von späteren, unvorhersehbaren Folgen – noch ein weiteres Schmerzensgeld zugesprochen werden kann.

Die Untergrenze kann mit dem Urteil des Arbeitsgerichts Oberhausen **auf ca. 20.000 €** angesetzt werden. In dem diesem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt kam es durch Manipulationen an Raumsprayflaschen in einer Toilette zu einer Explosion. Der Kläger wurde bei der Explosion lebensgefährlich verletzt und erlitt Verbrennungen 2. Grades an 31% seines Körpers.

In meinem oben zitierten Fachbuch habe ich die Schmerzensgeldhöhe im Falle des OLG Hamm mit folgender Begründung kritisiert: „Das Schmerzensgeld erscheint mir mit 50.000 € deutlich zu gering bemessen zu sein! Hier wären, angesichts der Schwere der unvorstellbaren Schmerzen - Verbrennungen 3. Grades - sowie der massiven Beeinträchtigungen infolge der Gesichtsmaske und der lebenslangen, gravierenden Folgen der Entstellung, gerade in unserer heutigen, sehr extrovertierten Einstellung, mindestens 100.000 € oder mehr angemessen“.

Will man nun Ihren Fall mit dem, den das OLG Hamm zu entscheiden hatte vergleichen, so ist zu beachten, dass in Ihrem Falle die Verbrennungen „nur“ 2. Grades waren und Ihr Gesicht unverletzt blieb und zudem keine Hauttransplantationen erforderlich waren, so dass Ihr Fall im Verhältnis zu dem des OLG Hamm nicht in allen Punkten voll vergleichbar ist. Andererseits blieb bei Ihnen als Rechtshänderin eine Bewegungsbeeinträchtigung des rechten Handgelenks zurück sowie psychische Folgebeeinträchtigungen, die auch im Zusammenhang mit Ihrem Beruf zu bewerten sind.

Diese Details sowie der Kern meiner Kritik am Urteil des OLG Hamm veranlassten mich, in Ihrem Falle – auch wenn dieser hinsichtlich seiner Fakten nicht an die Schwere des „OLG-Hamm-Falles“ heranreicht – ein angemessenes Schmerzensgeld mit mindestens 50.000 € anzusetzen.

Bitte beachten Sie noch folgende, mir wichtig erscheinende Hinweise:

Das letztendlich zu erzielende Schmerzensgeld bzw. dessen Höhe ist letztlich immer Verhandlungssache und erfahrungsgemäß erhalten Sie im Falle einer außergerichtlichen Einigung mit der „gegnerischen“ Versicherung mehr, als wenn Sie "vor Gericht ziehen". Ihr Rechtsanwalt / Ihre Rechtsanwältin weiß dies und wird daher versuchen, sich mit der Versicherung zu einigen; dies kann manchmal etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen als wünschenswert ist; insofern ist das Vertrauen zum eigenen Rechtsanwalt und Geduld erforderlich und stets wichtig.

Mit einer eventuellen außergerichtlichen Abfindung wird Ihr Rechtsanwalt / Ihre Rechtsanwältin in jedem Falle warten, bis entweder die Laserbehandlung abgeschlossen ist oder verbleibende Dauerfolgen exakt definierbar und hinsichtlich ihrer Folgen und der stets zu behandelnden Frage nach einer Verbesserungs- oder Verschlechterungstendenz soweit als möglich bekannt sind; andernfalls müssten Sie auf einem sogenannten immateriellen Vorbehalt bestehen. Der Begriff wird – über das oben kurz Skizzierte hinaus - in meinem Buch „**Guter Rat zum Schmerzensgeld**“ 4. Auflage (kostenfrei veröffentlicht auf meiner Homepage) oder von Ihrem Anwalt / Ihrer Anwältin näher erläutert. Durch den sog. immateriellen Vorbehalt sind Sie im Falle unvorhersehbarer Spätfolgen nicht von einem späteren, weiteren Schmerzensgeldanspruch abgeschnitten. In Ihrem Falle ist – wie bereits erwähnt - eine solche Vorgehensweise unbedingt zu empfehlen!

6.) Rechtshinweis:

Durch Ihre Anträge und meine Beantwortung als „kurzgutachterlichen Stellungnahme zur Schmerzensgelhöhe“ kommt kein Mandatsverhältnis zustande. Ihre Rechtsfrage zum Schmerzensgeld kann anhand Ihrer Angaben insofern auch nur als Schmerzensgeldrahmen auf der Basis der bestehenden, mir zugänglichen Rechtsprechung bewertet werden. Zur weiteren Lektüre darf ich auf die aktuelle Auflage meines Fachbuches „Beck'sche Schmerzensgeldtabelle“ 11. Auflage 2015 verweisen.

Sofern Sie noch Rückfragen zu meinen Ausführungen haben sollten, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für eine weitmögliche Genesung und eine möglichst erfolgreiche rechtliche Durchsetzung Ihrer Ansprüche



Andreas Slizyk
(Rechtsanwalt)